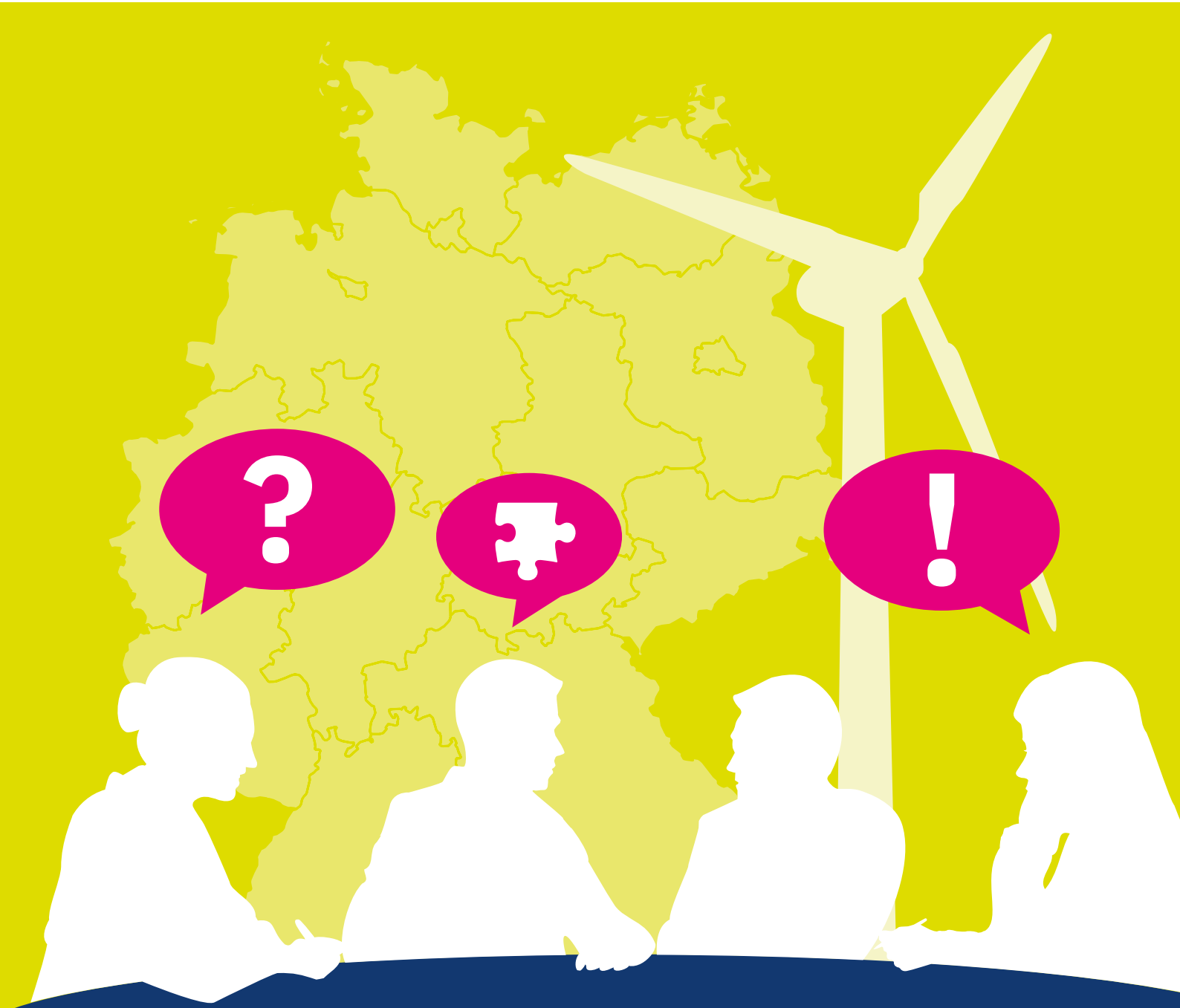




WIND

8. Länderfachgespräch Beteiligung und Teilhabe

Akzeptanz | Teilhabegesetze | Kommunale Windenergieprojekte

8. Länderfachgespräch Beteiligung und Teilhabe

Akzeptanz | Teilhabegesetze | Kommunale Windenergieprojekte

Frank Sondershaus

Impressum

Herausgegeben von:

Fachagentur Wind und Solar e. V.
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin
www.fachagentur-wind-solar.de
post@fa-wind-solar.de

V. i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. ist ein
gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim
Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B.

Autor: Frank Sondershaus

Stand: Juli 2026

Zitiervorschlag: FA Wind und Solar (Hrsg.) (2026),
8. Länderfachgespräch Beteiligung und Teilhabe.
Akzeptanz | Teilhabegesetze | Kommunale
Windenergieprojekte.

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre ent-
haltenen Angaben und Informationen sind nach bestem
Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine
Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben,
Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen,
sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich ver-
breitet wurden.

Gestaltung: DreiDreizehn Werbeagentur GmbH,
www.313.de

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	4
Hintergrund und Inhalte	5
Akzeptanz der Windenergie – Entwicklungen, Ursachen, Folgen	5
Murmelgruppen Akzeptanz – inhaltliche Schlaglichter aus den Tischgesprächen	8
Finanzielle Teilhabe nach Landesgesetzen und § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen	9
Finanzielle Teilhabe nach Landesgesetzen: Ein Überblick	9
Die Landesgesetze zur finanziellen Beteiligung von Einwohnern und Gemeinden beim Ausbau erneuerbarer Energien	11
Aus der Diskussion	12
Finanzielle Teilhabe nach § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen: Rückwirkende Umsetzung zum 1. Januar 2023	13
Themenblock: Kommunale Windenergieprojekte unterstützen – Gute Praxis und Lessons Learned der Windkümmerer® Bayern	15
Windkümmerer® 3 – Unterstützer beim Ausbau der Windenergie an Land	15
Best Practice Bürgerwindpark Weißenbrunn – Ohne Geld und Flächen zum kommunalen Windenergiepark	16
Thementische	18
Thementisch „Flächensicherung/kommunales Flächenpooling Repowering“	18
Thementisch „Praxisbeispiel Kommunikation: Kommune, Regionalplanung, Bürgerinitiative – Lessons Learned?“	18
Länder-Café	19
Das Instrument der Kommunalen Klimapakte	19
Landesbürgschaften für kommunale Erneuerbare-Energie-Projekte	19
Umgang mit Falschinformationen	19
Photovoltaik-Freiflächenanlagen	20
Bürgerenergiegenossenschaften als Multiplikatoren	20
Netzanschlüsse und Speicher	21
Kommunales Flächenpooling in der Umsetzung	21
Literaturverzeichnis	22
Programm	23
8. Länderfachgespräch zu Beteiligung und finanzieller Teilhabe an Windenergieprojekten	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bedenken gegenüber Windenergieanlagen im eigenen Wohnumfeld 2015–2025	6
Abbildung 2:	Einverständnis mit Windenergieanlagen im eigenen Wohnumfeld 2015–2025	6
Abbildung 3:	Akzeptanz im Projektverlauf (nach FA Wind und Solar 2021)	7
Abbildung 5:	Abschätzung Finanzvolumen § 6 EEG für Neu- und für Bestandsanlagen nach Ländern	13
Abbildung 6:	Umsetzung von § 6 EEG 2023 und Rückerstattung von Zahlungen für geförderte Strommengen	14

Hintergrund und Inhalte

Am 14. und 15. April 2026 trafen sich Vertreterinnen und Vertreter von neun Landesministerien und neun Landesenergieagenturen, zum 8. Länderfachgespräch Beteiligung und Teilhabe der FA Wind und Solar. Ziel war es, wie in den vorangegangenen Fachgesprächen,¹ aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen rund um Akzeptanz durch gesellschaftliche Teilhabe am Ausbau der Windenergie zu besprechen. Bereichert wurde die Runde zudem von vier kommunalen Vertretern. Das gewählte Format ermöglichte den Teilnehmenden einen offenen, praxisorientierten Austausch und förderte das kollegiale Netzwerk zwischen den Ländern und beteiligten Einrichtungen.

Nach Begrüßung und gegenseitigem Kennenlernen der Teilnehmenden standen die zuletzt rückläufigen Akzeptanzwerte der Windenergienutzung an Land auf dem Programm. Der anschließende Themenblock fokussierte auf die Beteiligungsgesetze des Bundes und der Länder und insbesondere auf die

Ergebnisse eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens der Stiftung Umweltenergierecht. Nach dem Veranstaltungstag traf sich ein Großteil der Teilnehmenden zu einer kurzen Stadtführung und einem gemeinsamen Abendessen. Der zweite Tag stellte zunächst das Programm Windkümmerer 3.0 in den Mittelpunkt, mit dem bayerische Gemeinden bei Windenergieprojekten – koordiniert von der Bayerischen Energieagentur LENK – unterstützt werden. Die Gemeinde Weißenbrunn zeigte mit ihrem kommunalen Windenergieprojekt, dass auch finanzschwache Kommunen – unterstützt von einem Windkümmerer und mit dem guten Willen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer – einen Windpark stemmen können. Nach Tischgesprächen wurde das Länderfachgespräch mit einem Ländercafé beschlossen, bei dem Mitarbeitende von Gemeinden und Energieagenturen neue Instrumente vorstellten, Bedarfe ausloteten und Ideen weiterentwickelten.

Akzeptanz der Windenergie – Entwicklungen, Ursachen, Folgen

Zum Einstieg präsentierte Frank Sondershaus von der FA Wind und Solar Ergebnisse der von ihm jährlich gemeinsam mit forsa umgesetzten Akzeptanzumfrage. Die Umfrage beleuchtet seit über 10 Jahren unterschiedliche Aspekte der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz und der Akzeptanz vor Ort.

In den Resultaten zeigten sich zwar auch regionale Unterschiede, insbesondere zwischen Ost- und Westdeutschland. Allerdings gelte auch in den „neuen“ Bundesländern: Insgesamt ist eine Mehrheit für den Ausbau der Windenergie (54 %) und steht diesem auch mehrheitlich positiv (55 %) gegenüber. Allerdings ist diese Mehrheit weit weniger deutlich ausgeprägt als in den „alten“ Bundesländern (73 %).

In Bezug auf die Ergebnisse der jüngsten Akzeptanzumfrage ging Sondershaus insbesondere auf die Entwicklungen der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz und der Akzeptanz vor Ort in den vergangenen Jahren ein. Diese habe nach dem Angriff auf die Ukraine ein Hoch erreicht und sei danach aber kontinuierlich zurückgegangen. Zuletzt befanden 70 % die Nutzung und den Ausbau der Windenergie als wichtig oder sehr wichtig. Obwohl das nach wie vor ein hoher Wert sei, konnte nun erstmals ein signifikanter Rückgang beobachtet werden. Bei der Suche nach den Ursachen zeigen die Daten, dass die Akzeptanz bei den 30- bis 44-Jährigen besonders deutlich abgenommen habe.² Zudem seien Akzeptanzwerte bei Sympathisierenden der AfD besonders stark zurückgegangen. Zugleich ist der Anteil der Befragten, die bei der forsa-Sonntagsfrage eine Wahlabsicht zugunsten der AfD angeben, in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen habe.³

1 Dazu u. a.: FA Wind und Solar (2025), FA Wind und Solar (2023).

2 n = 222.

3 Während des Befragungszeitraums der Akzeptanz-Umfrage 2022 bekundeten 9 % (Juli 2022) der Befragten in der forsa Sonntagsfrage die AfD wählen zu wollen. Im Befragungszeitraum der Akzeptanzumfrage 2025 bekundeten in der Sonntagsfrage 27 % der Befragten die AfD wählen zu wollen. www.wahlrecht.de/umfragen/forsa.htm (aufgerufen am 1. Juli 2026).

Frage: Gibt es in Ihrem direkten Wohnumfeld bereits Windenergieanlagen oder ist das nicht der Fall?

Wenn Antwort „Nein“ oder „Nein, aber sind in Planung“, dann ...

Frage: Wenn gemäß der aktuellen Genehmigungspraxis in Ihrem Wohnumfeld Windenergieanlagen errichtet werden sollten: Hätten Sie dagegen gar keine, weniger große, große oder sehr große Bedenken?

n: Ø ~450 Befragte (2025: 494 Befragte) die angeben keine Windenergieanlagen im direkten Wohnumfeld zu haben

Angaben in Prozent

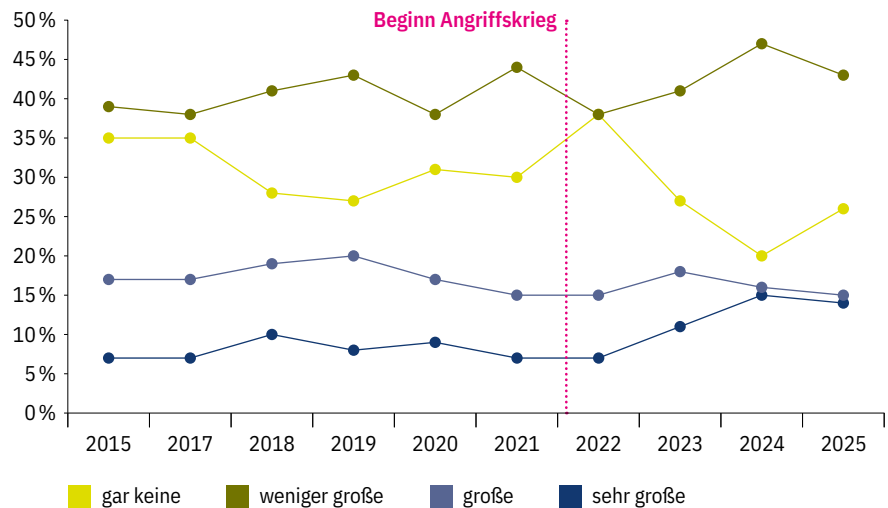


Abbildung 1: Bedenken gegenüber Windenergieanlagen im eigenen Wohnumfeld 2015–2025. Daten: forsa im Auftrag der FA Wind und Solar 2015–2025

Zudem skizzierte er, wie sich die Befragungsergebnisse in Bezug auf die Akzeptanz vor Ort seit 2015 entwickelt haben. Nach dem russischen Angriff auf die Ukraine und der damit einhergehenden Energiekrise seien auch die Bedenken vor Ort so gering gewesen wie nie zuvor. In der Folgezeit hätten Bedenken gegenüber dem Bau von Windenergieanlagen aller-

dings wieder tendenziell zugenommen (siehe Abbildung 1). Auch waren die Menschen im Jahr des Angriffs auf die Ukraine 2022 mit den Anlagen in ihrem Wohnumfeld einverstanden wie nie zuvor. Auch hier seien seitdem sinkende Akzeptanzwerte zu beobachten.

Frage: Gibt es in Ihrem direkten Wohnumfeld bereits Windenergieanlagen oder ist das nicht der Fall?

Wenn Antwort „Ja“, dann ...

Frage: Und sind Sie mit den Windenergieanlagen in Ihrem Wohnumfeld voll und ganz, eher, eher nicht oder überhaupt nicht einverstanden?

n: Ø ~450 Befragte (die angeben Windenergieanlagen im direkten Wohnumfeld zu haben)

Angaben in Prozent

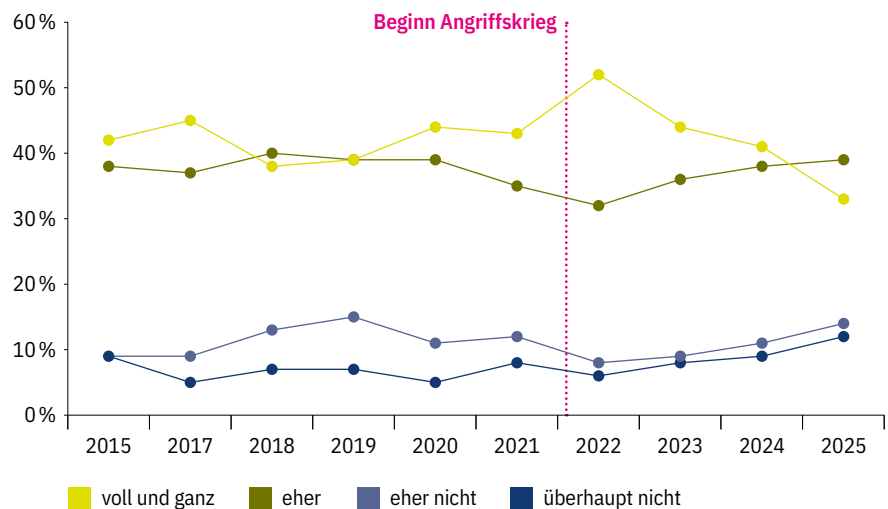


Abbildung 2: Einverständnis mit Windenergieanlagen im eigenen Wohnumfeld 2015–2025. Daten: forsa im Auftrag der FA Wind und Solar 2015–2025

Im vergangenen Jahr wurde erstmals auch nach der persönlichen Einstellung der Befragten zur Windenergie gefragt – ob diese positiv oder negativ sei. Die Ergebnisse legten den Schluss nahe: Wer die Nutzung der Windenergie als wichtig empfinde, stehe ihr auch positiv gegenüber. Vor diesem Hintergrund nahm Sondershaus Bezug auf die aktuelle Energiekrise im Zuge des Irankrieges. Die Bedeutung der erneuerbaren Energien nehme in der öffentlichen Wahrnehmung zu – und damit auch die Akzeptanz des Ausbaus. Diese dürfe nicht als gegeben erachtet, sondern müsse aktiv erhalten werden.

Im zweiten Teil seiner Präsentation ging Sondershaus auf die Grenzen der Befragungsergebnisse ein: die Akzeptanz von Windenergieprojekten während der Projektumsetzung. Die Be-

fragung zeige: Im bundesweiten Mittel hätte ein großer Teil der Menschen nur geringe Bedenken – und nach der Inbetriebnahme sei ein sehr großer Teil mit den Anlagen vor Ort einverstanden. In einzelnen Orten könnte die Situation aber auch ganz anders aussehen – gerade auch während der Projektentwicklung und -umsetzung. Die vor Ort Betroffenen bilden sich unweigerlich eine persönliche Meinung über ein Projekt im eigenen Wohnumfeld. Die eigene Betroffenheit und Auswirkungen wie Emissionen und Veränderungen des Landschaftsbildes werden abgeschätzt. Offiziell werde oft erst über ein Vorhaben informiert, wenn ausreichend Flächen gesichert seien. Das sei verhältnismäßig spät und führe bei Betroffenen zu Ärger und Frust. Sobald Gerüchte über ein Vorhaben kursieren, würden nahezu überall Bürgerinitiativen gegründet – Sorgen würden

von diesen artikuliert und auch geschürt. Bürgerentscheide gingen häufig auch sehr knapp oder auch gegen Windenergieprojekte aus. Diese Zeit intensiver Diskussionen und auch Konflikte sei natürlich auch die Situation, in der die Medienaufmerksamkeit besonders groß sei und die auch in der Politik

Aufmerksamkeit erfahre. Diese Phase käme in den Ergebnissen einer bundesweiten Befragung jedoch nicht zum Tragen und könnte nur mit spezifischen Befragungen in betroffenen Orten untersucht werden.

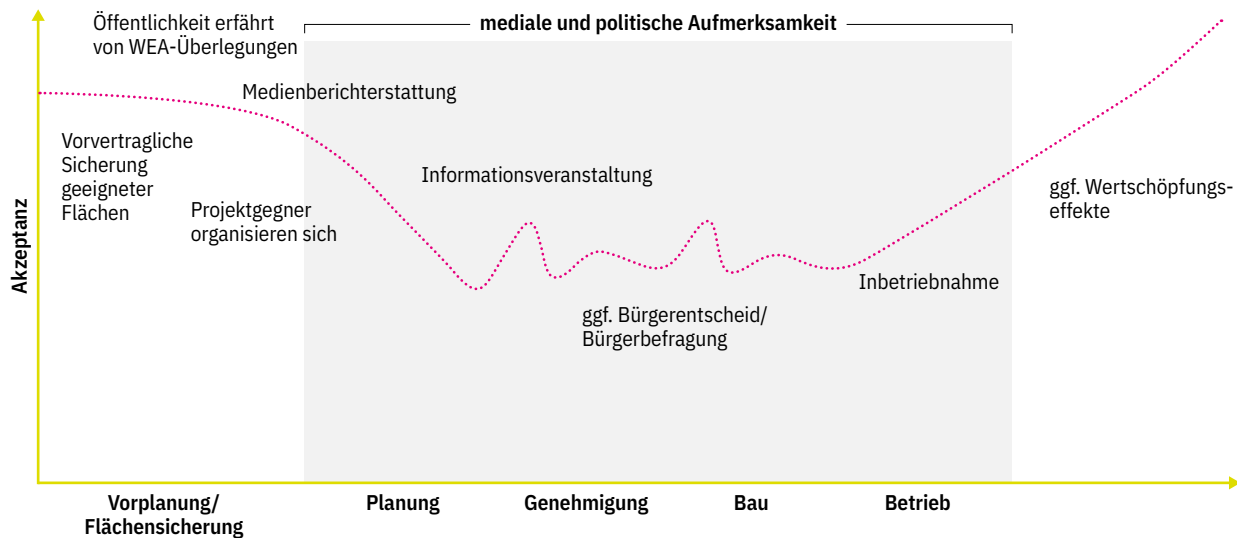


Abbildung 3: Akzeptanz im Projektverlauf (nach FA Wind und Solar 2021). Quelle: Eigene Abbildung, in Anlehnung an Wolsink (2007)

Gleichzeitig mache die Befragung aber auch deutlich: Die Stimmung vor Ort werde deutlich schlechter wahrgenommen, als sie tatsächlich ist. Die Befragten schätzten den Anteil an Bürgerinnen und Bürgern mit großen Bedenken gegenüber Windenergie in der eigenen Gemeinde im Schnitt mehr als doppelt so hoch ein, als es die Umfrage zeige. Über die Ursache liefere die Befragung selbst keine Informationen. Es sei jedoch naheliegend, dass häufiger negativ über konkrete Projekte berichtet werde und dass vor Ort öffentlich eher Bedenken geäußert würden als Zustimmung. Auch aufgrund von Dynamiken sozialer Erwünschtheit in der Alltagskommunikation könne es dazu kommen, dass sich Menschen in Alltagsgesprächen eher negativ über Windenergie äußerten, obwohl sie selbst gar nicht so kritisch gegenüber einem Projekt eingestellt seien – um Anschlussfähigkeit an die Mehrheitsmeinung in der Ortsgemeinschaft herzustellen. Kritikerinnen und Kritiker von Windenergieprojekten träten kommunikativ meist offensiver auf als Befürwortende.

Die Ergebnisse der Befragung zeigten auch: Die sogenannte „schweigende Mehrheit“⁴ sei der Windenergie gegenüber positiver eingestellt als der Durchschnitt der Befragten. Die Gegnerinnen und Gegner seien allerdings deutlich stärker mobilisiert als Befürwortende. Für das Handlungsfeld Akzeptanz und entsprechende Maßnahmen bedeute dies, dass die Zielrichtung eher darin bestehen sollte, passive Befürworter und Befürworterinnen zu aktivieren und potenzielle Unterstützung tatsäch-

lich spürbar werden zu lassen – als Menschen zu adressieren, die ein Projekt ablehnten. Ebendies sei auch das Ziel der verschiedenen Gesetze zur Verbesserung der finanziellen Teilhabe vor Ort, die am Nachmittag im Fokus des Fachgesprächs stehen sollten. Gleichzeitig müsse jedoch verhindert werden, dass die Situation vor Ort eskaliere und Menschen in ihren Sorgen und Problemen bestärkt würden. Wenn Menschen spät aus der Zeitung oder über Gerüchte von einem Vorhaben in ihrer Nähe erführen, sei die Voraussetzung für Unterstützung von vornherein schlecht. Dazu gebe es auch verschiedene empirische Studien, die zeigten: Wie sich Menschen in den Planungsprozess eingebunden fühlten, sei der wichtigste Faktor dafür, ob sich diese Menschen später auch von Emissionen belästigt fühlten.⁵

Insgesamt müssten positive Narrative auch stärker präsent und über wahrgenommene Tatsachen mit Leben gefüllt werden. Für die von der FA Wind und Solar veröffentlichte Kommunikationshilfe „Gute Gründe Weitererzählen“⁶ wurden verschiedene positive Argumente herausgearbeitet, die nun auch im Zuge der Befragung abgefragt wurden. Dabei wurde deutlich: Bundesweit stießen die verschiedenen Argumente zwar mehrheitlich auf Zustimmung, nicht jedoch im Osten Deutschlands. Dort seien die Pro-Argumente „Windenergie sichert unsere Zukunft“, „... bringt uns wirtschaftlich voran“ und „... trägt zum Schutz der Natur bei“ nur bei einer Minderheit der Befragten auf Zustimmung gestoßen.

4 Als „schweigende Mehrheit“ werden in der vorliegenden Analyse diejenigen Menschen verstanden, die ihre Meinung zum Thema Windenergie nicht öffentlich im Rahmen einer Demonstration zum Ausdruck bringen möchten, vgl. FA Wind und Solar 2025c.

5 Rand, J.; Hoen B. (2017), Hübner, G.; Pohl, J.; Hoen B. et al. (2019).

6 FA Wind und Solar 2025a.

Murmelgruppen Akzeptanz – inhaltliche Schlaglichter aus den Tischgesprächen

Murmelgruppen sind kurze unmoderierte Gesprächsgruppen von zwei bis drei Tischnachbarn. Die Teilnehmenden hatten zweimal die Möglichkeit, sich in Murmelgruppen auszutauschen – nach der Hälfte des Vortrags und danach. Die Gruppen wurden im Plenum jeweils zu ihren Ergebnissen interviewt. Leitfragen waren:

Runde 1:

- Was bedeutet der Rückgang der Akzeptanzwerte?
- Was sind Ursachen?
- Was sind Folgen?
- Was sind geeignete Maßnahmen?

Runde 2:

- Welche Schlüsse lassen sich aus den Ergebnissen ableiten?
 - Für die eigene Arbeit?
 - Für Maßnahmen auf Ebene der Länder?
 - Im Kontext der aktuellen Energiekrise?
- Bürgerinitiativen sind überregional organisiert und engagiert. Gegner kapern Veranstaltungen, wenn Befürworter nicht laut und aktiv sind.
 - Der passive, zustimmende Teil der Bevölkerung ist sehr groß, aber kaum wahrnehmbar. Menschen, die mit der Windenergienutzung vor Ort einverstanden sind, müssen mobilisiert werden.
 - Die Wahrnehmung von Gegenargumenten scheint stärker zu werden – gerade bei jungen Menschen. Themen Windenergie und Energiewende sollten gesetzt werden, wenn es nicht um konkrete Projekte geht, z. B. in der Schule.
 - Dass Windenergieanlagen auch bei Wind immer wieder stillstehen, wird von Beobachtern stark wahrgenommen. Windräder sind als Turbinen so unmittelbar als in Betrieb oder stillstehend wahrnehmbar, wie das bei keiner anderen Kraftwerksform der Fall ist.
 - Eine differenzierte – ggf. auch regionale – Betrachtung der Akzeptanz zwischen Stadt und Land erscheint sinnvoll.
 - Widerstand zunehmend auch gegen PV-Freiflächenanlagen und Speicher – allerdings regional unterschiedlich stark ausgeprägt.

Ökonomische Faktoren und Wertschöpfung vor Ort

- Aus kommunaler Sicht ist der Nutzen vor Ort entscheidend: Was habe ich von einer Anlage? Was passiert mit dem Strom?
- Es gibt Gemeinden, die nach 20 Jahren Laufzeit noch nicht einen Euro von einer Anlage gesehen haben. Auch im Westen.
- Wem die Flächen gehören und nach welchen Maximen von diesen Akteuren entschieden wird, ist entscheidend für Wertschöpfung vor Ort. Flächenstruktur und -besitz sind regional sehr unterschiedlich.
- Für kommunale WEA-Projekte sind klare Vorgaben und Stabilität entscheidend. Diese Stabilität ist in jüngerer Zeit verloren gegangen.

Bedeutung von Transparenz und Kommunikation

- Wenn Projektentwickler kommunikativ ungeschickt oder nachlässig agieren, sind Probleme vor Ort unvermeidlich.
- Entscheidungen aus dem Hinterzimmer stoßen die Menschen vor den Kopf. Man sollte sich Zeit lassen und klar kommunizieren.
- Auch Rechtsgrundlagen und Grenzen der Einflussnahme müssen klar und deutlich benannt werden.
- Auch wenn vergangene Projekte schlecht gelaufen sind und verbrannte Erde hinterlassen haben, kann ein Neuanfang gefunden werden – wenn das neue Projekt wirklich passt und man auf Augenhöhe mit den Betroffenen spricht.
- Umgekehrt gilt auch: Gute Projekte aus der Vergangenheit schaffen Vertrauen.
- Erfahrungen und Methoden aus dem Change-Management erscheinen aufschlussreich und nützlich. Weiterbildung von Akteuren ist wichtig.

Finanzielle Teilhabe nach Landesgesetzen und § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen

Finanzielle Teilhabe nach Landesgesetzen: Ein Überblick

Zur inhaltlichen Einführung gab Frank Sondershaus einen Überblick zu den Teilhaberegelungen des Bundes und der Länder. Dabei wurde deutlich, dass für Neuanlagen nur noch in vier Flächenländern ausschließlich § 6 EEG 2023 die maßgebliche Teilhaberegelung darstellt. In allen anderen Flächenländern gibt es eigene, verbindlichere Landesregelungen.⁷ Dann stellte Sondershaus die seit dem letzten Länderfachgespräch neu verabschiedeten und novellierten Beteiligungsgesetze in Bezug auf Windenergie kurz vor:

- Bei der Novellierung des sächsischen Gesetzes wurden zum 1. Januar 2026 insbesondere die Höhe der Zahlungen angehoben, von 0,2 auf 0,3 Cent der Zahlungsverpflichtung bzw. 0,15 bis 0,5 ct/kWh bei Individualvereinbarung. 50 % der Einnahmen müssen in den besonders betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden.⁸
- Das zum 1. Oktober 2025 in Sachsen-Anhalt in Kraft getretene Gesetz sieht für EEG-geförderte Anlagen eine Zahlungspflicht in Höhe von 0,3 ct/kWh, mindestens jedoch 5.500 Euro pro Megawatt installierte Leistung vor. Es können aber auch andere Beteiligungsmodelle vereinbart werden. Mindestens 25 % sollen von den Kommunen in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen eingesetzt werden. Das Gesetz gilt für alle Anlagen, die nach Inkrafttreten in Betrieb gegangen sind.⁹
- Die Brandenburger Regelungen für Wind und Solar wurden Ende November 2025 in einem gemeinsamen Gesetz zusammengefasst. Die Zahlungshöhe für Windenergieanlagen wurde deutlich angepasst von einer Pauschalzahlung von 10.000 Euro pro Anlage für Kommunen im 3 km Umkreis, auf 5.000 Euro pro Megawatt für Kommunen im Radius von 2,5 km. Anders als bei sämtlichen anderen Landesgesetzen ist es nicht möglich, das Gesetz zumindest in Teilen über § 6 EEG 2023 umzusetzen. Die Mittel sind bevorzugt in räumlicher Nähe zu den Anlagen zu verwenden.¹⁰
- In Bayern trat zum 1. Januar 2026 eine Regelung zur Beteiligung der Kommunen in Kraft. Diese sieht vor, dass betroffenen Kommunen verpflichtend ein Angebot nach § 6 EEG 2023 gemacht werden muss. Zudem werden Betreiber aufgefordert, auch Angebote für Bürgerinnen und Bürger zu unterbreiten.¹¹
- Im März 2026 wurde das dienstälteste Beteiligungsgesetz der Republik novelliert: Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Die neue Regelung sieht mehrere Standardwege vor, nach denen Zahlungen an Einwohnerinnen und Einwohner und/oder Kommunen in Höhe von jeweils 5.000 Euro pro Megawatt oder Angebote im Wert von insgesamt 0,2–0,6 Cent pro Kilowattstunde gezahlt werden müssen.
- Mit Verweis auf die sich abzeichnenden Entwicklungen in den bislang ohne eigene Beteiligungsgesetze verbleibenden Länder leitete Sondershaus über zum nachfolgenden Vortrag.
- Mittlerweile (Stand 8. Juni 2026) haben sich die neuen Landesregierungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in ihren Koalitionsverträgen auf jeweils eigene Landesbeteiligungsgesetze verständigt. Die Novelle des Bürgerenergiegesetz NRW wurde im Mai 2025 vom Landtag beschlossen. In Hessen wurde ein Gesetzentwurf der Landesregierung veröffentlicht. Die Thüringer Landesregierung strebt eine Novellierung des Beteiligungsgesetzes an, u. a. mit dem Ziel, dieses auf Freiflächen-PV auszuweiten. Letztlich sei Schleswig-Holstein das einzige Flächenland, aus dem keine konkreten Bestrebungen der Landesregierung zu einem verbindlichen Landesgesetz bekannt.

⁷ Die Teilnehmenden erhielten eine Tischvorlage mit einer tabellarischen Übersicht zum Stand der Landesbeteiligungsgesetze (S. 10).

⁸ <https://www.energie.sachsen.de/ertragsbeteiligungsgesetz.html>.

⁹ https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Energie/Erneuerbare_Energien/Akzeptanz-und_Beteiligungsgesetz/AuGB2025.pdf.

¹⁰ <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgeesg>.

¹¹ <https://www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/beteiligung-an-windenergie-und-pv-freiflaechenanlagen/>.

Die Landesgesetze zur finanziellen Beteiligung von Einwohnern und Gemeinden beim Ausbau erneuerbarer Energien

Sebastian von Ammon von der Stiftung Umweltenergierecht stellte ausgewählte Inhalte und Ergebnisse einer eigenen Studie zur gesetzlichen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien auf Ebene der Länder vor und diskutierte sie mit den Teilnehmenden.¹²

Im Fokus der Auseinandersetzung standen insbesondere verfassungsrechtliche Anforderungen, wettbewerbliche Auswirkungen der unterschiedlichen Verpflichtungen sowie mögliche Handlungsbedarfe für den Bundesgesetzgeber. Es handele sich also nicht um eine umfassende und detaillierte rechtliche Würdigung der einzelnen Landesgesetze, sondern vielmehr um ein Abtasten des verfassungsrechtlichen Rahmens und möglicher Risiken, die sich aus der heterogenen Rechtslage ergeben können. Der heutige Vortrag widmete sich ausgewählten Aspekten mit besonderem Blick auf die Landesgesetzgebung.

Verfassungsrechtliche Legitimität

Von Ammon stufte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 zum Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern als entscheidenden Meilenstein auf dem Weg zur heutigen Gesetzeslandschaft der Länder ein – allerdings „als Meilenstein, nicht jedoch als Freibrief“. Die Ergebnisse der Würzburger Studie unterstreichen, dass Akzeptanzsteigerung kein Selbstzweck sei, sondern ein Mittel, um über einen verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien Klimaschutzziele zu erreichen. Eingriffe in die unternehmerische Freiheit (Art. 12 GG) müssten daher letztlich geeignet und erforderlich sein, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern. Gleichzeitig müssten die Gesetze auch kontinuierlich auf Basis neuer Erkenntnisse über die Wirkung akzeptanzsteigernder Maßnahmen evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Wettbewerbsverzerrungen durch heterogene Regelungen

Bei der Gesetzgebung müsse beachtet werden, dass regional unterschiedliche finanzielle Verpflichtungen zu Standortnachteilen führen können. Die Rückerstattungsmöglichkeiten nach § 6 Abs. 5 EEG betreffen nur nach diesem Gesetz geleistete Zahlungen und nur geförderte Strommengen, sodass es von der konkreten Ausgestaltung des Landesgesetzes abhängt, ob Zahlungen als durchlaufende Posten oder dauerhafte Belastungen einzuordnen seien. Neben der Zahlungshöhe bergen

auch Unterschiede im Anwendungsbereich und im Vollzugsaufwand das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen. Am Ende sei entscheidend, dass die Abgabenhöhe den Ausbau in einzelnen Ländern nicht behindern dürfe. Die verfassungsrechtlich zulässige Höhe der Abgabe sei dadurch grundsätzlich – wenn auch nicht konkret – beschränkt.

Strafrechtliche Risiken der Vorteilsnahme und -gewährung

Zahlungen an Gemeinden im Zusammenhang mit Windenergieprojekten werfen strafrechtliche Fragen auf. Auf Bundesebene seien diese durch die Klarstellung in § 6 EEG Abs. 4 erfolgreich eingeeht worden. Im Zuge der in vielen Landesgesetzen eröffneten Gestaltungsspielräume müsse die Situation auf Ebene der Länder allerdings unabhängig betrachtet werden. Möglicherweise problematisch sei, wenn in den Gesetzen keine klaren Obergrenzen für Zahlungen im Rahmen von Vereinbarungen gesetzt werden. Der Referent hält es deswegen für notwendig, um bereits den Verdacht einer strafbaren Vorteilsgewährung (§§ 331 ff. StGB) auszuschließen, die formellen und materiellen Anforderungen der Landesgesetze strikt einzuhalten. Und: Bereits ein staatsanwaltlich eröffnetes Verfahren könne unabhängig von dessen Ausgang die Umsetzung eines Gesetzes diskreditieren und damit die Akzeptanz vor Ort erheblich mindern.

Schlussfolgerungen

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Gesetze in ihrem Zweck darauf abzielen, den Ausbau der Windenergienutzung über eine verbesserte Akzeptanz zu unterstützen. Zwischen Akzeptanz- und Ausbausteigerung bestehe allerdings kein Automatismus. Teilhabegesetze, die den Ausbau hemmen, seien rechtlich problematisch.

Für den Bundesgesetzgeber stelle sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob er die Länderöffnungsklausel für Teilhabegesetze der Länder (§ 22b Abs. 6 EEG) einschränken oder weiter abwarten soll. Eine Beschränkung der Länderöffnungsklausel war im Rahmen eines Referentenentwurfs einer EnWG-Novelle im August 2024 vorgesehen. Nach den Protesten zahlreicher Länder waren die Änderungen dann im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Zudem müssten die Grenzen der gesetzlichen Spielräume im Blick behalten werden, um Wettbewerb nicht zu verzerren und dem Risiko von Vorwürfen der Vorteilsnahme bzw. -gewährung vorzubeugen.

¹² von Ammon, S. Wegner, N. (2025).

Aus der Diskussion

Thema Wirtschaftlichkeit

Monitoring-Pflichten werden in der Diskussion als sinnvoll angesehen. Unklar blieb jedoch, ob und wie nachvollzogen werden kann, dass die mangelnde Wirtschaftlichkeit eines Projekts an ein Beteiligungsgesetz geknüpft ist – und nicht z. B. an zu hohen Pachtzahlungen oder anderen Faktoren scheitert. Insgesamt gelte: Wenn sich ein Landesgesetzgeber schlüssige Gedanken gemacht hat, wie das jeweilige Gesetz wirkt, sei es für ein Gericht schwer zu sagen: „Ich bin schlauer und überwerfe die Begründung des Gesetzgebers.“ Allerdings gelte auch: Je mehr man die Beträge nach oben ausreizt, desto mehr werden Gerichte darauf schauen.

Es wurde festgestellt, dass Zahlungen in Pachtverträgen zunehmend nachverhandelt werden. Grund hierfür sei der enorme Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren der BNetzA. In diesem Zusammenhang seien die vereinbarten Pachtzahlungen offensichtlich eine verhandelbare Variable. Dies könne auch auf den Kontext der Teilhabegesetze übertragen werden. Auch Zahlungen im Rahmen der Beteiligungsgesetze seien ggf. ein Anlass, um (zu) hohe Pachtversprechen nachzuverhandeln. Dies sei auch im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit vor Ort. Die Teilhabegesetze seien somit letztlich erst dann ein Ausbauhemmnis, wenn Grundbesitzer ihre Flächen aufgrund zu niedriger Pachtsummen nicht mehr zur Verfügung stellen würden.

Der Vortragende merkte an, dass ökonomische Aspekte nicht Gegenstand der präsentierten Studie sind. Diese betrachte die Gesetze aus rein rechtswissenschaftlicher Perspektive. Selbstredend gebe es bei Windenergieprojekten viele verschiedene Kostenfaktoren, gegenüber denen Beteiligungskosten durchaus gering erscheinen können. Zwar gelte: Je enger der Markt, desto maßgeblicher seien unterschiedliche Beträge für Beteiligungsgesetze. Andererseits wurde angemerkt, dass Beteiligungsgesetze auch dazu beitragen können, Unterschiede zwischen Regionen mit niedrigen und höheren Stromgestehungskosten auszugleichen.

Probleme in Bezug auf Pachten träten insbesondere dann auf, wenn Flächensicherer zu früh zu viel versprechen und die Versprechen dann im Zuge der Projektentwicklung nicht gehalten werden könnten. Die Probleme würden im Kontext der neuen Ausschreibungen der BNetzA ab 2027 weiter zunehmen. Für Landeigentümer gelte aber auch dann noch: Entweder eine Menge Geld mit Windenergie verdienen oder nichts. Eine Pachtobergrenze wäre nach wie vor sinnvoll.

Thema Strafrecht

Teilnehmende äußern die Einschätzung, dass Sorgen von Kanzleien gezielt befeuert würden – mit Blick auf mögliche Beratungsmandate. Tatsächlich ist den Anwesenden keine einzige konkrete Klage bekannt. Allerdings habe eine Kommune letztlich keinen Einfluss auf Bestechungsvorwürfe im Zusammenhang mit Beteiligungsoptionen an konfliktbehafteten Projekten.

Es dürfe vor Ort aber schlichtweg nicht der Eindruck entstehen, es sei etwas gemauschelt worden. Wenn Transparenz hergestellt werde und keine Hinterzimmergespräche stattfänden und unterschiedliche Mandatsträger anwesend seien, sei dies auch unter dem Gesichtspunkt des Ausschlusses einer strafbaren Vorteilsgewährung mindestens hilfreich. Allerdings gebe es auch bei § 6 EEG 2023 Unsicherheit. Diesbezüglich gebe das Gutachten der Stiftung Umweltenergierecht Sicherheit: Die Vorkehrungen gegen Strafrechtstatbestände in § 6 EEG seien in der Praxis durchaus wirksam – solange diese Vorkehrungen beachtet werden.

Aus den Reihen der Teilnehmenden wird von Vereinbarungen berichtet, die vorsehen, dass betroffene Ortsteile stärker berücksichtigt werden sollten, ohne dass dies im betreffenden Landesgesetz speziell vorgesehen sei. Dies werfe nach einer ersten Einschätzung keine besonderen Strafrechtsprobleme auf, solange die insgesamt an die Kommune geleistete Zahlung die gesetzliche Höchstgrenze einhalte.

Ein Problem ergäbe sich allerdings hinsichtlich dabei eine Obergrenze bei Leistungen an eine Kommune, wenn verschiedene Teilhabeformen kombiniert würden, z. B. bei Gewinnbeteiligungen oder vergünstigten Strompreisen. Diesbezüglich müsste vorab eine Endsumme kalkuliert werden – was aber nicht möglich sei, da man im Vorhinein nicht wisse, in welchem Umfang diese nachgefragt würden oder wie hoch die Ausschüttung in einzelnen Jahren ausfällt.

Finanzielle Teilhabe nach § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen: Rückwirkende Umsetzung zum 1. Januar 2023

Zum Abschluss fokussierte der Themenblock noch einmal auf § 6 EEG 2023. Sondershaus erinnerte daran, dass das Bundesgesetz bei Neuanlagen nur noch in vier Flächenländern das maßgebliche Teilhabeinstrument sei (SH, HE, RP und BW). In den anderen Ländern fungiere die EEG-Regelung bei Neuanlagen nur noch als Rückerstattungsmechanismus. Anders bei Bestandsanlagen: Als Teilhaberegelung ist § 6 EEG 2023 hier bundesweit konkurrenzlos.

Anhand einer Abschätzung aus dem Jahr 2025 illustrierte er die Beträge, die grundsätzlich für Neu- und Bestandsanlagen in den einzelnen Ländern umgesetzt werden könnten (siehe Abbildung 5).

Dabei wurde deutlich, dass das größte Teilhabe-Potenzial nach § 6 EEG nach wie vor von Bestandsanlagen ausgeht.

Aus den Abrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber geht hervor: § 6 EEG kommt in die Umsetzung – allerdings Schritt für Schritt. In den Jahren nach der Ausweitung der Regelung auf Bestandsanlagen wurde für diese jeweils nur ein Bruchteil (2023: 0,5 %, 2024: 6,2 %) der rückerstattungsfähigen Zahlungen geleistet. Dafür gebe es auch Gründe, denn § 6 EEG 2023 sei für alle Seiten ein völlig neuartiges Instrument gewesen, dessen Umsetzung mit Aufwand verbunden ist und für das sich Routinen erst noch entwickeln und etablieren müssten.

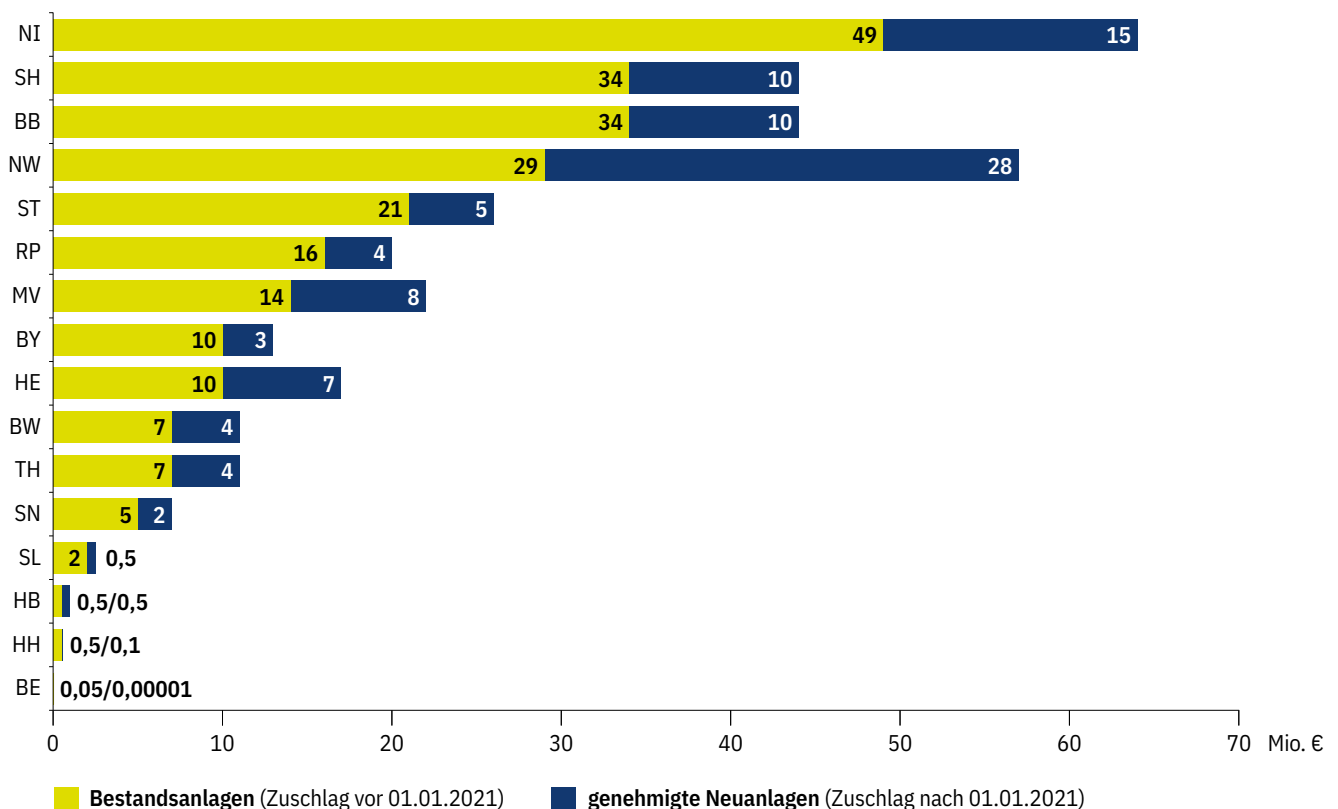


Abbildung 5: Abschätzung Finanzvolumen § 6 EEG für Neu- und für Bestandsanlagen nach Ländern. Berechnung der FA Wind und Solar; Datenbasis: FA Wind und Solar, Interaktive Karte „Finanzielle Teilhabe“. Stand: 05/2025. Angaben in Mio. Euro¹³

Dabei betonte Sondershaus: „Mit der schrittweisen Umsetzung sind für Kommunen keine negativen Effekte verbunden“. Erst jüngst habe die Clearingstelle EEG|KWKG in einer häufigen Rechtsfrage klargestellt: Zahlungen an Kommunen für Strommengen aus den Jahren seit 2023 können dauerhaft rückerstattet werden, auch in diesem und in den Folgejahren. In den Verträgen können auch Zahlungen für vor Vertragsabschluss eingespeiste Strommengen vereinbart werden. Die gesetz-

liche Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Jahr der Zahlung – nicht mit dem Jahr der Einspeisung.¹⁴ „Da haben sich seit 2023 rückerstattungsfähige Zahlungen in Höhe mehrerer hundert Millionen Euro ‚angesammelt‘“.

Der Referent illustrierte die rückwirkende Umsetzung exemplarisch: Am 2. Januar 2026 wurde von einem Betreiber einer Bestandsanlage aus dem Jahr 2021 mit den entsprechenden

¹³ FA Wind und Solar, [Interaktive Karte „Finanzielle Teilhabe“](#). Abgerufen am 13.07.2026.

¹⁴ Clearingstelle EEG|KWKG (2026).

Kommunen ein § 6-Vertrag abgeschlossen. In dem Vertrag wurden Zahlungen für sämtliche geförderte Strommengen ab dem 1. Januar 2023 vereinbart. Die geförderten Strommengen der Jahre 2023, 2024 und 2025 stehen bereits fest und die Zahlungen könnten daher grundsätzlich auch unmittelbar geleistet werden. Die Rückerstattung dieser Beträge an den Betreiber erfolgt dann im Rahmen der Endabrechnung für das Jahr 2026 – und damit allerdings möglicherweise erst im vierten Quartal 2027.

Hier zeichnet sich also eine neue Herausforderung ab: Die erstattungsfähigen Zahlungen für die Jahre nach 2023 können sich mittlerweile zu beachtlichen Summen addiert haben. Um sich die Zahlungen rückerstatten zu lassen, müssen WEA-Betreiber diese aber zuerst an die Kommune leisten. Der Anlagenbetreiber muss also in Vorkasse gehen. Dafür muss sich dieser ggf. Geld besorgen, für das dann auch Zinsen fällig werden können. Die rückwirkende Umsetzung wird damit erschwert. Um die Belastung für den Betreiber zu minimieren, ist es auch möglich, die Zahlungen für Strommengen der Jahre nach 2023 auf die kommenden Jahre zu verteilen.

Für die Akzeptanz vor Ort kann eine große Einmalzahlung allerdings eine stärkere Wirkung haben. Unterstützungsinstrumente der Länder erscheinen daher sinnvoll, z. B. in Form von Darlehen oder Bürgschaften. Denn auch hier gilt: Betreiber dürfen die Regelungen des § 6 EEG umsetzen, verpflichtet sind sie dazu nicht.

Im Anschluss ging Sondershaus noch auf die Umsetzung des § 6 EEG und die Rollen der verschiedenen Stakeholder sowie den Abrechnungsmechanismus ein. Ein Verständnis der Funk-

tionsweise des § 6 EEG und der unterschiedlichen Rollen ist enorm wichtig, denn Missverständnisse können die Umsetzung von § 6 EEG hemmen oder sogar blockieren.

So sind betroffene Kommunen zwar berechtigt, Zahlungen nach § 6 EEG zu erhalten, hätten darauf aber grundsätzlich keinen Anspruch. Sie befänden sich zunächst in der Position einer Bittstellerin. Da sich viele Kommunen dieser Situation nicht bewusst seien, träten sie oft zu fordernd auf. Eine offen vorgetragene Anspruchshaltung könne Betreiber verprellen und die freiwillige Umsetzung des § 6 EEG nachhaltig behindern. Wenn sich ein Betreiber entschliesse, § 6 EEG für eine der betroffenen Kommunen umzusetzen, müsse er dies allen Kommunen im Kreis von 2,5 km anbieten.

In Bezug auf Anlagenbetreiber führte er an, dass die in § 6 EEG genannten Betreiber häufig nicht die tatsächlichen Ansprechpartner für die Umsetzung seien. Denn: Für die Verwaltung seien häufig Betriebsführer zuständig, die die Anlagen im Auftrag der Betreibergesellschaft managten. Diese Unternehmen seien vielfach auch als Ansprechpartner im Marktstammdatenregister benannt. Bei ihnen liege dann auch das mit § 6 EEG verbundene Umsetzungsmanagement. Falls die Umsetzung Kosten verursache und diese nicht von der Betreibervollmacht gedeckt sind, müssten die Betriebsführer ggf. die Zustimmung der Betreibergesellschaft zur Umsetzung einholen. Die Umsetzungsentscheidung liege dann bei der Betreibergesellschaft bzw. den verantwortlichen Gesellschaftern. Die Verteilnetzbetreiber wiederum prüfen die Abrechnung der Anlagenbetreiber, leiten diese dann an die Übertragungsnetzbetreiber weiter und erstatten den Betreibern rückerstattungsfähige Zahlungen gemäß § 6 (5) zurück (siehe Abbildung 6).¹⁵

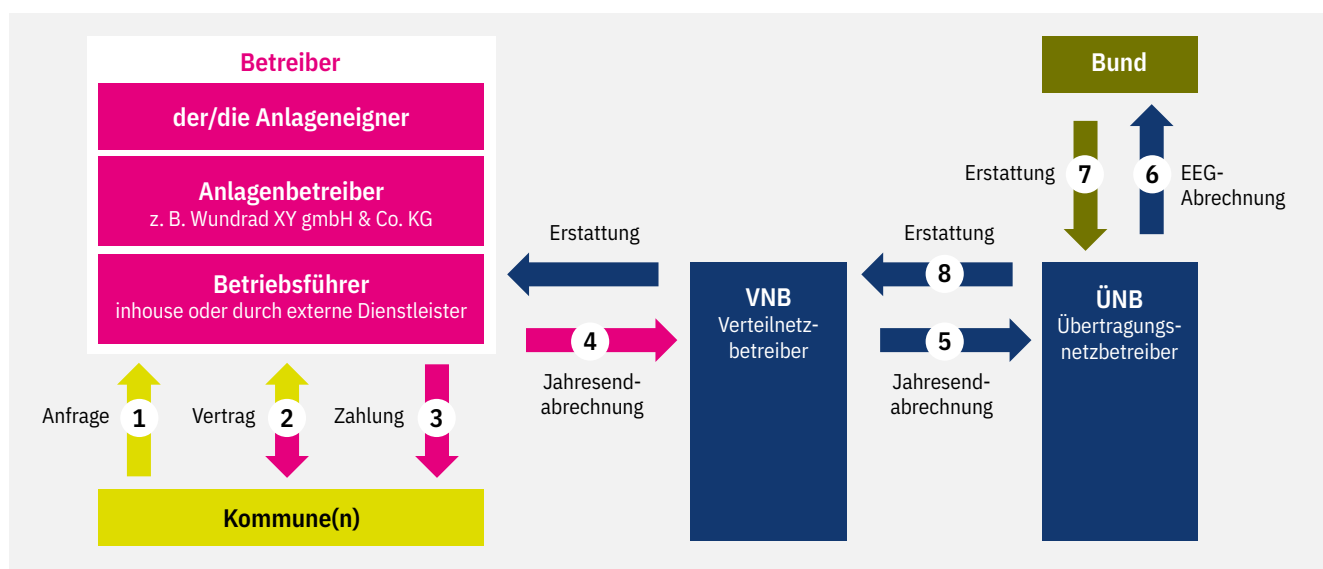


Abbildung 6: Umsetzung von § 6 EEG 2023 und Rückerstattung von Zahlungen für geförderte Strommengen (FA Wind 2026).
Quelle: Eigene Darstellung nach FA Wind und Solar 2026

Themenblock:

Kommunale Windenergieprojekte unterstützen – Gute Praxis und Lessons Learned der Windkümmerer® Bayern

Der Themenblock zum Programm Windkümmerer® begann mit einem einführenden Vortrag der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK), gefolgt von einer Präsentation des kommunalen Best-Practice-Projekt Bürgerwindpark Weißenbrunn durch den Bürgermeister und Bauamtsmitarbeiter der Gemeinde. Anschließend konnten sich die Teilnehmenden an vier Thementischen untereinander und mit den Vertreterinnen der LENK und der Gemeinde Weißenbrunn austauschen.

Windkümmerer® 3 – Unterstützer beim Ausbau der Windenergie an Land

Robin Reller, Leiter des Windkümmerer®-Programms bei der LENK, stellte in seinem Vortrag das Programm an der Schnittstelle zwischen zweiter und dritter Auflage vor. Die Windkümmerer® sind seit dem Start der Initiative „Aufwind“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Jahr 2019 ein zentrales Angebot der LENK. Seitdem sind die Windkümmerer® unter Leitung der LENK dezentral in allen bayerischen Regierungsbezirken aktiv. Die Windkümmerer® sind ein auf fachliche und kommunikative Begleitung ausgerichtetes Unterstützungsangebot für Kommunen. Ziel ist es, Kommunen dabei zu unterstützen, Windenergieprojekte und die eigene Rolle bei der Umsetzung besser zu verstehen, Diskussionen zu versachlichen, lokale Mitgestaltung zu ermöglichen und Kommunen bei der Auswahl passender Projektpartner zu begleiten.

In der zweiten Runde des Windkümmerer®-Programms – ab 2021 – wurden in knapp drei Jahren 373 Anträge gestellt, vor allem von Gemeinden, aber auch von interkommunalen Zusammenschlüssen, Regionalbeauftragten und Landkreisen. Die Windkümmerer® werden von regionalen Energieagenturen (Energieagentur Nordbayern, Energieagentur Regensburg), Beratungsunternehmen (Ifok mit endura kommunal) sowie der Bietergemeinschaft Energieagentur Ebersberg-München mit dem Projektentwickler Beermann Energiesysteme gestellt.

Eine Umfrage unter den teilnehmenden Kommunen aus dem Frühjahr 2025 bestätigte den Erfolg des Ansatzes: 89 % der Befragten bewerteten die Zusammenarbeit mit den Windküm-

merern als gut oder sehr gut, 96,3 % befanden die fachliche Kompetenz ebenfalls als gut oder sehr gut – und 75 % sahen die Windkümmerer® als entscheidend für den Erfolg ihrer Windenergieanlagen an.

Das Programm wird in der nun dritten Auflage konzeptionell weitgehend unverändert fortgeführt. Schwerpunkte der laufenden Auflage sind Potenzialanalysen, die Unterstützung bei Bauleitplanung und Flächennutzung sowie eine verstärkte Integration von Speichertechnologien und Maßnahmen der Sektorenkopplung. Die Sicherung und das Pooling von Flächen sowie die Auswahl von Projektierern blieben weiterhin zentrale Elemente. Darüber hinaus seien die Windkümmerer® auch bei Öffentlichkeitsarbeit, finanziellen Beteiligungsmodellen unterstützend tätig und könnten auch mit Fachstellen wie der Bundeswehr oder mit Kanzleien vermitteln.

Die Bayerische Landesenergieagentur LENK flankiert das Programm mit eigenen Maßnahmen: Beispielsweise werden auf der „Wissensplattform Wind“ relevante Informationen und Arbeitshilfen für Kommunen oder Landkreise bereitgestellt. Gleichzeitig solle auch die Bevölkerung mit wissenschaftlich fundierten Informationen adressiert werden. Auch verschiedene zielgruppenspezifische Angebote werden von der LENK angeboten, unter anderem: Führungen zu Windrädern, Praxistage zu Genehmigungsverfahren, ein Bürgermeisternetzwerk sowie ein Malwettbewerb an Kindertagesstätten, der auf enormes Feedback stieß.

Best Practice Bürgerwindpark Weißenbrunn – Ohne Geld und Flächen zum kommunalen Windenergiepark

Jörg Neubauer, Marius Conci

Zum Einstieg in seinen Vortrag betonte Bürgermeister Jörg Neubauer: „Aus meiner Sicht steht und fällt alles mit den Verantwortlichen vor Ort. Entweder man gestaltet mit oder man schaut zu, was passiert.“

In Weißenbrunn gibt es Windvorranggebiete mit einer Fläche von 160 Hektar. Auf diesen stehen bereits sechs Windenergieanlagen (WEA), die jedoch – abgesehen von der Akzeptanzabgabe nach § 6 EEG (seit 2023) – keinen Mehrwert für die Region bieten. Die Gemeinde besaß im Eignungsgebiet keine Grundstücke – nur Flurwege – und war finanziell schwach aufgestellt. Neubauer erkannte, dass in Zukunft weitere WEA folgen würden und sah darin eine Chance für die Gemeinde. Er setzte sich persönlich intensiv mit Windenergieprojekten auseinander und stieß dabei zufällig auf das Windkümmerer-Programm – das, wie er betonte, „ein Glücksfall“ war.

Projektentwicklung: Von der Idee zur Umsetzung

2021 lud die Gemeinde den für die Region zuständigen Windkümmerer in das entsprechende Gemeindegremium ein. Nachdem das Vorhaben den Zuspruch seitens des Gemeinderats erhielt, nahm der Bürgermeister umgehend Kontakt zu den Flächeneigentümern auf. Denn: Ohne deren Zustimmung wäre das Projekt unter Federführung der Kommune nicht möglich gewesen.

Allerdings haben nicht alle Flächeneigentümer das Vertrauen der Gemeinde geschenkt. Dies lag unter anderem daran, dass gleichzeitig andere Unternehmen aktiv Flächensicherung betrieben haben – und nicht jeder Flächeneigentümer davon überzeugt war, ob die Gemeinde dieses Projekt tatsächlich stemmen kann. Am Ende war für viele Flächeneigentümer das persönliche Vertrauen zur Kommune der entscheidende Faktor.

Die vertragliche Sicherung der Flächen über einen Flächenpool dauerte über ein Jahr. Da unklar war, ob die Gemeinde ihr Vorhaben umsetzen könnte, wurden die Gestattungsverträge zunächst auf fünf Jahre befristet. Neubauer erklärte, dass er als Bürgermeister mit Windenergie völlig unerfahren gewesen sei. Gemeinsam mit der Unterstützung durch die Windkümmerer sei dies vermutlich eine entscheidende Voraussetzung gewesen, um das Projekt anzupacken – und von Meilenstein zu Meilenstein zu denken. „Wir wollten vor der Welle sein“, so Neubauer.

Anschließend stellte Marius Conci vom Bauamt Weißenbrunn die Meilensteine der Projektumsetzung vor: Im Oktober 2023 wurde der Genehmigungsantrag eingereicht, im August 2024 der Projektpartner gewählt, im Oktober 2024 der Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erteilt und im April 2025 folgte nach knapp vier Jahren der Spatenstich. Mittlerweile sind die Fundamentarbeiten für fünf WEA von Nordex mit einer Nabenhöhe von 175 Metern und einer Gesamtleistung von 34 MW ab-

geschlossen. Die Inbetriebnahme ist für das 2. Halbjahr 2026 mit einer Einweihungsfeier geplant.

Die Nordbayerische Energieagentur unterstützte die Gemeinde im Rahmen der Windkümmerer-Programme 1 und 2.0. Zudem begleiteten eine Kanzlei und ein Planungsbüro die Gemeinde. Mit Unterstützung des Planungsbüros und des Windkümmerers sicherte sich die Gemeinde Weißenbrunn sämtliche Projektrechte (Flächensicherung, BImSchG-Genehmigung, Netzeinspeisepunkt) und übertrug diese erst nach der Gründung der gemeinsamen Gesellschaft. Gemeinsam mit dem Projektpartner wurde eine Wirtschaftlichkeitsanalyse erarbeitet, auf deren Basis das Projekt kalkuliert wurde. Ohne das Engagement des Bürgermeisters, der Gemeindeverwaltung und den Zuspruch des Gemeinderats wäre das Vorhaben nicht auf den Weg gebracht worden.

Rolle der Gemeinde und finanzielle Aspekte

Für sämtliche Ausgaben, die das Windenergieprojekt betreffen, wurden entsprechende Haushaltsansätze veranschlagt. Diese wiederum wurden von der Finanzaufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsprüfung genehmigt. Darüber hinaus wurden stets entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst. Die finanziellen Vorleistungen der Gemeinde beliefen sich in den Jahren 2023-2025 auf rund 490.000 Euro. Die Kommune schätzt die finanziellen Vergünstigungen auf 220.000 Euro – bspw. durch die vom Land Bayern finanzierten Windkümmerer. Zudem müssten Kommunen in Bayern keine Bescheid-Gebühren zahlen, was einen relevanten Betrag sparte. Die Arbeitszeit, die der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung investiert haben, wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Zum erwarteten finanziellen Nutzen: Die Gemeinde gründete eine GmbH & Co. KG mit Sitz in Weißenbrunn, sodass die Steuereinnahmen vollständig vor Ort bleiben. Insgesamt sind für eine Betriebsdauer von 20 Jahren Einnahmen für die Gemeinde in Höhe von 15,8 Millionen Euro zu erwarten, im Schnitt also 790.000 Euro jährlich. Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:

- 3,4 Millionen Euro aus Steuereinnahmen,
- 680.000 Euro aus § 6 EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz; Weißenbrunn erhält lediglich 20,4 %, knapp 80 % gehen an die Nachbargemeinden),
- 220.000 Euro jährlich aus Pachteinahmen für Wegrechte und
- 11,5 Millionen Euro aus der Gewinnbeteiligung (da die Kommune 50 % an der Betreibergesellschaft hält).

Das Ziel der Gemeinde ist es, die Haushaltskonsolidierung zu beenden, um in Zukunft mehr selbst gestalten zu können.

Mehrwerte für Bürgerinnen und Bürger

- Ab Juni 2026 gibt es ein Crowdfunding-Angebot für Bürgerinnen und Bürger in Weißenbrunn und Muggendorf mit 6 % Zinsen, einem Volumen von 1 Million Euro, einer Laufzeit von sieben Jahren und einer Mindestbeteiligung von 100 Euro. Falls das Investitionsvolumen nicht erreicht wird, können auch Personen von außerhalb zeichnen, dann allerdings nur für 4,75 %.
- Zusätzlich wird ein eigener Bürgerstromtarif angeboten – damit auch Personen profitieren, die nicht investieren können. Der Tarif beträgt 22,96 ct/kWh, wobei der Strompreisanteil von 8,25 ct/kWh für 20 Jahre garantiert ist. Ein vierköpfiger Haushalt mit einem Verbrauch von 4.259 kWh spart dadurch gegenüber dem Grundversorger aktuell 800 Euro im Jahr.
- Geplant ist außerdem ein deutschlandweit einzigartiger Energiespielplatz, der Ausflügler anziehen soll. Mithilfe der Spielgeräte soll Kindern vermittelt werden, wie Energie entsteht. Der Standort für den Spielplatz wurde mit Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ausgewählt.
- Zusätzlich wird ein Soccer-Court in der Gemeinde errichtet.
- Die Grundstückseigner können insgesamt 5 % der Projektgesellschaft erwerben. Bei vollständiger Inanspruchnahme entfallen 47,5 % auf die Gemeinde, 47,5 % auf Münch Energie, 5 % auf die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer.

Die Projekthomepage buengerwindpark-weissenbrunn.de informiert laufend über Baufortschritte, Neuigkeiten und alle Angebote.

Herausforderungen: Partnersuche und Flächensicherung

Die Suche nach einem Projektpartner gestaltete sich herausfordernd, denn die Gemeinde bestand konsequent darauf, 50 % der Betreibergesellschaft zu halten. Dazu waren nicht alle potenziellen Projektpartner bereit. Das Gemeinderatsgremium entschied sich letztendlich per Beschlussfassung für ein regionales Unternehmen, welches die Vorleistungen der Gemeinde Weißenbrunn anerkannt hat und die gleichen Ziele hinsichtlich der Mehrwerte und Wertschöpfung vor Ort verfolgt.

Auf die Frage aus dem Plenum, wie die Gemeinde beim Pachtwettbewerb mit Unternehmen mithalten konnte, antwortete Neubauer, dass er mit allen 25 Flächeneignern intensiv ins Gespräch gegangen sei. Am Ende habe er es geschafft, 13 von ihnen von seinem Plan zu überzeugen. Zwölf hätten ihm das Vertrauen nicht geschenkt, weil die Kommune bei den Pachtgebieten nicht mithalten konnte. Hilfreich sei gewesen, dass die Projektentwickler unterschiedliche Summen geboten hätten. Die Gemeinde habe einen für alle Flächeneigentümer fairen Flächenpool geschaffen. Zudem werde das erwirtschaftete Geld wieder für die Gemeinde ausgegeben, wovon auch ortsansässige Grundeigentümer profitieren.

Die von der Gemeinde gesicherten Flächen sind ausreichend für vier bis sechs WEA. Bei der Pacht gab es eine Obergrenze: Wurde diese überschritten, stieg die Kommune aus. Die Eigentümer hätten sich dann doch mehrheitlich für die Gemeinde entschieden. Die Standorte standen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits fest, wurden den Flächeneignern aber erst bekannt gegeben, als die Verträge unterschrieben waren.

Thementische

Thementisch „Flächensicherung/kommunales Flächenpooling Repowering“

Moderation: Robin Reller, LENK

Im Rahmen des Thementisches wurde deutlich, dass Repowering für die Kommune eine echte Chance darstellen kann, um sich größere Gestaltungsspielräume zu sichern. Gemeinden sollten nach spätestens 10 bis 15 Jahren Laufzeit auf „ihre“ Flächenbesitzer in Windgebieten und deren Umgebung zugehen. Spezifische Aktivierung der Gemeinden durch Landesenergieagenturen (LEA) sei allerdings mit großem Aufwand verbunden. LEAs müssten zunächst Flächen identifizieren und dann Kommunen bei Bedarf dabei unterstützen, an die Eigentümer heranzutreten.

Ein Praxisbeispiel einer Kommune aus Sachsen-Anhalt verdeutlichte das Potenzial: Bei einem Windpark, der im Jahr 2021 repowert werden sollte, waren sich Flächeneigentümer und Projektträger uneins. Die Kommune griff vermittelnd ein

und machte klar, dass sie bei ausbleibender Einigung unter Berücksichtigung kommunaler Interessen einen Flächennutzungsplan (FNP) erstellen würde – mit der Folge, dass die Kommune aktiv mitgestalten konnte. Dies war für alle Beteiligten ein prägender Lerneffekt.

Insgesamt wurde deutlich, dass ein bundesweiter Austausch zu Flächenpooling bei Repowering sinnvoll wäre. Südliche Länder könnten hier von den Erfahrungen der nördlichen Länder profitieren. Es wurde angeregt, das Thema in den LEA-Arbeitskreis „Kommunen unterstützen“ (ehemals AK Flächenpooling) aufzugreifen, der von der FA Wind und Solar zweimal im Jahr organisiert wird. Rheinland-Pfalz hat bereits Erfahrungen, wie Repowering als Chance für kommunales Flächenpooling genutzt werden kann.

Thementisch „Praxisbeispiel Kommunikation: Kommune, Regionalplanung, Bürgerinitiative – Lessons Learned?“

Moderation: Elisabeth Rückerl, LENK

Der Thementisch beschäftigte sich mit der Frage, wie Kommunen und Regionalplanung frühzeitig und konstruktiv zusammenwirken können. Die Herausforderungen einer solchen Zusammenarbeit wurden anhand eines Praxisbeispiels verdeutlicht. Im ersten Schritt der Regionalplanung wurde eine Vorrangfläche innerhalb einer Kommune in den Regionalplan aufgenommen. Bürgermeister und Gemeinderat verfolgten daraufhin das Ziel, ein Windenergieprojekt auf dieser Fläche zu initiieren. In der Folge gründete sich eine Bürgerinitiative (BI), die sich gegen das Vorhaben positionierte.

Ein zentrales Problem entstand im weiteren Planungsverlauf: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde die vorgesehene Fläche von der Regionalplanung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange aus dem Regionalplanentwurf entfernt – ohne vorherige Abstimmung mit der betroffenen Kommune. Dabei wurde nicht geprüft, ob sich die naturschutzfachlichen Konflikte lediglich auf Teilbereiche der Fläche beschränkten. Da die Regionalplanung ihr Flächenziel auch ohne dieses Gebiet erreichen konnte, bestand aus ihrer Sicht zunächst kein weiterer Handlungsbedarf.

Nachdem Bürgermeister und Windkümmerer® die Situation mit der Regionalplanung erörtert hatten, wurde in Aussicht gestellt, die Fläche unter Berücksichtigung eines Verzichts

auf konfliktbehaftete Teilbereiche erneut zu prüfen und gegebenenfalls wieder in die Planung aufzunehmen. Voraussetzung hierfür war jedoch ein entsprechender Antrag des Gemeinderats. In der Zwischenzeit gelang es der Bürgerinitiative, die Stimmung im Gemeinderat zu verändern. Argumentiert wurde insbesondere mit dem Erhalt des sozialen Friedens in der Gemeinde, der höher gewichtet wurde als die Umsetzung des Windenergieprojekts. Darüber hinaus nahm die BI Kontakt zu Grundstückseigentümern auf. Da die Flächenverfügbarkeit eine grundlegende Voraussetzung für die Realisierung von Windenergieanlagen darstellt, erhöhte dies den Druck auf das Vorhaben zusätzlich. Infolgedessen kam kein positiver Gemeinderatsbeschluss zustande. Da die Planungsregion ihr Flächenziel schließlich auch ohne die betreffende Fläche erreichen konnte, bestand keine Veranlassung mehr, das grundsätzlich geeignete Gebiet erneut in die Regionalplanung aufzunehmen.

Als zentrale Diskussionsfrage blieb am Ende offen, unter welchen Voraussetzungen sich ein intensiver Dialog mit Projektgegnern lohnt. Das Praxisbeispiel zeigte, dass die Unterstützung von Befürwortern an ihre Grenzen stoßen kann, wenn Gegner über entscheidende Einflussmöglichkeiten verfügen – etwa durch die Kontrolle relevanter Flächen oder durch starken sozialen Druck innerhalb der Gemeinde.

Länder-Café

Die Teilnehmenden konnten in zwei Runden zwischen jeweils vier Thementischen auswählen. Für die vorliegende Dokumentation wurden wesentliche Inhalte von den Tischgastgebenden zusammengefasst.

Das Instrument der Kommunalen Klimapakte

Energieagentur Rheinland-Pfalz

Die Kommunalen Klimapakte (KKP)¹⁶ sind für die Landesenergieagentur Rheinland-Pfalz seit 2023 ein erfolgreiches Instrument, um den Kontakt zu den Kommunen herzustellen und diese in Fragen der Klimaanpassung, des Klimaschutzes und damit auch zu erneuerbaren Energien zu beraten. Die regionale Organisation der Energieagentur ermöglicht dabei eine effektive und vertrauensvolle Unterstützung vor Ort. Der KKP basiert auf dem Prinzip der Zusammenarbeit und sieht ein gegenseitiges Leistungsversprechen zwischen Land und Kommunen vor. Der breite inhaltliche Fokus der KKP ermöglicht es der Energieagentur flexibel auf Themen und Bedarfe der Kommunen einzugehen.

Die KKP befindet sich in der zweiten Projektphase. Als zentrale Handlungsfelder wurden definiert:

- Beratung und Projektbegleitung,
- klimagerechte Kommunalentwicklung,
- kommunale Finanzen sowie
- Netzwerke und Wissenstransfer.

Das Format fand bei den Teilnehmenden aus anderen Ländern großen Anklang.

Landesbürgschaften für kommunale Erneuerbare-Energie-Projekte

Stadt aus Sachsen-Anhalt

Kommunale Beteiligungen an Projekten der erneuerbaren Energien erfordern erhebliche finanzielle Mittel. Viele Städte und Gemeinden können diese aufgrund ihrer chronischen Unterfinanzierung kaum aufbringen. Zwar werden Landesbürgschaften in Deutschland bereits erfolgreich zur Finanzierung von EE-Projekten eingesetzt, doch Kommunen und ihre öffentlichen Unternehmen sind in vielen Bundesländern – darunter Sachsen-Anhalt – von diesem Instrument ausgeschlossen. Dadurch entstehen Finanzierungslücken, die trotz hoher Projektqualität und gesellschaftlicher Relevanz nur schwer geschlossen werden können.

Um dennoch handlungsfähig zu bleiben, wurden mehrere Lösungsansätze benannt:

- Es sollten alternative Modelle zur Sicherung der Eigenkapitalbereitstellung für Kommunen entwickelt werden – insbesondere für Projektvorleistungen, die häufig das größte Risiko tragen.
- Das Beteiligungskonstrukt sollte so gestaltet werden, dass es grundsätzlich bürgschaftsfähig wird – etwa durch die Wahl geeigneter Rechtsformen oder durch die Einbindung wirtschaftlich selbstständiger Einheiten.
- Wenn private Partner einbezogen werden, um Kapital, Risikoübernahme und Bürgschaftsfähigkeit zu kombinieren kann das auch bei restriktiven Förderkulissen kommunale Wertschöpfung ermöglichen.

Umgang mit Falschinformationen

Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA BW)

Thema war der Umgang mit Falschinformationen zur Windenergie. Da diese mittlerweile sehr vielfältig geworden sind und teilweise auch sehr ins Detail gehen, sind sie für Energieagenturen in der Praxis aus dem Stehgreif häufig nur schwierig mit Argumenten zu entkräften. Deshalb hat die KEA BW den

Faktencheck „Klartext zur Windenergie“ herausgebracht, der fortlaufend aktualisiert und um neue Punkte ergänzt werden soll. Die aktuelle Version ist bei den Publikationen der KEA BW unter der Kategorie „Veröffentlichungen zur Windenergie“ verfügbar.¹⁷

¹⁶ <https://klimaneutrales.rlp.de/kommunaler-klimapakt>.

¹⁷ KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (o. J.).

Der Faktencheck liefert eine gute Übersicht über die gängigen Behauptungen und gibt der Energieagentur Argumente für das Gespräch mit den Menschen an die Hand. Einige Inhalte sind gut geeignet, um zusätzlich auf Social Media Plattformen verbreitet zu werden (z. B. für Slides oder Kurzvideos/Reels auf Instagram, LinkedIn oder YouTube).

Konsens war, dass man die Menschen dort abholen müsse, wo sie inhaltlich stehen. Zudem sollten präventive Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass Informations- und Dialogveranstaltungen durch organisierte Windkraftgegner dominiert werden. Es müsse sichergestellt werden, dass vor

allem die Menschen vor Ort miteinander ins Gespräch kommen und nicht z. B. organisierte Gegner von außerhalb die Diskussion prägen. Diese würden regelmäßig Falschbehauptungen verbreiten und die Stimmung gezielt aufheizen. Dies könnte beispielsweise durch die Überprüfung der im Ausweisdokument eingetragenen Postleitzahl beim Einlass erfolgen. Erfahrungsgemäß werde ein solches Vorgehen von den Menschen vor Ort gut akzeptiert. Dabei sollte offen kommuniziert werden, dass sich die Veranstaltung gezielt an die Menschen vor Ort richtet, um sicherzustellen, dass die begrenzte Redezeit den Betroffenen vor Ort zugutekommt und nicht überwiegend von externen Teilnehmenden genutzt wird.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Fachagentur Wind und Solar

Am Tisch zur Akzeptanz von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) trugen die Teilnehmenden eine Reihe aktueller Herausforderungen zusammen:

- Auch bei PV-FFA-Projekten ist Kommunikation das A und O erfolgreicher Umsetzung – gerade bei privilegierten Anlagen kann das für Standortkommunen eine Herausforderung sein.
- Um in nicht-privilegierten Bereichen vorausschauend zu agieren, sollten Kommunen Flächenkulissen entwickeln, um mögliche PV-FFA-Standorte proaktiv auszuweisen.

- Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gewinnt an Bedeutung. Neben der Entwicklung von PPA-Verträgen standen hier Verschränkungen mit Wärmekonzepten sowie insbesondere Speicher im Fokus der Diskussion.
- Regionale Unterschiede sind relevant und müssen berücksichtigt werden. Engagement und Kapazitäten sind unerlässlich.

Bürgerenergiegenossenschaften als Multiplikatoren

Bayerische Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)

Ausgangspunkt des Thementisches¹⁸ war die Annahme, dass bestehende Bürgerenergiegenossenschaften (BEG) als wichtige Akteurinnen und Multiplikatorinnen der Energiewende vor Ort künftig stärker eingebunden und adressiert werden können. Vor diesem Hintergrund befasste sich der Thementisch mit der Frage, wie Landesenergieagenturen mit Bürgerenergiegenossenschaften kooperieren können, um die Energiewende vor Ort voranzubringen. Im Mittelpunkt der Diskussion standen insbesondere die mit einer solchen Zusammenarbeit verbundenen Chancen und Herausforderungen.

Chancen:

- Lokale Vernetzung von BEGs hilft diesen auch bei Reputation und Akzeptanz „ihrer“ eigenen EE-Projekte.
- Kommunen können Mitglied in BEGs werden.
- Im Rahmen des Verbundvorhabens der Landesenergieagenturen BEEKOMM¹⁹ können BEGs als eigene Akteursgruppe adressiert werden.

Mit dem Bündnis Bürgerenergie (BBEn) existiert ein spezifischer Ansprechpartner mit zahlreichen Veröffentlichungen, z. B. zu Kooperationsmodellen von Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften in Wind- und Solarparks.²⁰

Herausforderungen:

- Sehr unterschiedlicher Bestand an BEGs in den einzelnen Bundesländern.
- Es gibt einen unterschiedlichen Wissensstand von BEGs: Einige haben bereits Vorhaben der Windenergie und Sektorenkopplung umgesetzt, andere wurden erst kürzlich gegründet.
- BEGs basieren auf der Arbeit von Ehrenamtlichen, meist Rentnerinnen und Rentnern.

18 Der Tisch wurde kurzfristig als Ersatz für einen ausgefallenen Thementisch angeboten.

19 BEEKOMM: Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien in Kommunen.

20 Bündnis Bürgerenergie (2026).

Netzanschlüsse und Speicher

Fachagentur Wind und Solar

Fast alle Teilnehmenden berichteten von großen Schwierigkeiten in Bezug auf Kommunikation und Austausch mit Netzbetreibern. Es zeichnete sich das Bild ab, dass Verteilnetzbetreiber in vielen Fällen keine oder nur unzureichende Informationen übermitteln.

In Bezug auf Speicher fokussierte die Diskussion zunächst auf die enorme Anzahl von Netzanschlussanfragen. Speicher wurden als Problem und Lösung zugleich dargestellt. Graustromspeicher, die rein gewinnorientiert betrieben werden, blockieren Anschlusskapazitäten, erzeugen schwer beherrschbare Leistungsrampen und sind in der Redispatch-Planung nicht vorhersagbar. Da sie von Netzentgelten befreit sind, be-

lasten Graustromspeicher das System, ohne einen eigenen Beitrag dafür zu leisten. Batteriespeicher hätten hingegen das Potenzial, das System zu entlasten und zugleich widerstandsfähiger zu machen.

Um Netzausbaukosten zu senken und die Resilienz des Versorgungssystems deutlich zu erhöhen, sollten:

- der Zubau von Speichern gesteuert,
- systemdienliches Verhalten angeregt,
- systembelastendes Verhalten pönalisiert und
- Speicherbetreibern Zugang zu den entsprechend notwendigen Daten gewährt werden.

Kommunales Flächenpooling in der Umsetzung

Gemeinde aus Sachsen-Anhalt

An dem Thementisch stand ein Flächenpooling aus einer Gemeinde in Sachsen-Anhalt im Mittelpunkt, das bereits im Jahr 2001 unterzeichnet wurde. Damals haben sich alle Grundstückseigentümer innerhalb eines von der Kommune über den Bebauungsplan ausgewiesenen Windenergiegebietes auf eine für alle angemessene Flächenvergütung verständigt.

Eine Besonderheit bestand darin, dass die betroffene Gemeinde gleichzeitig ein Flurbereinigungsverfahren durchführte. Die Möglichkeit, die Windenergie mit der Neuordnung landwirtschaftlicher Flächen zu verbinden, ermögliche eine optimale Auslastung des Windenergiegebietes. Dieses Verfahren – und eigenen Flächen im Windenergiegebiet – ermöglichten es der Gemeinde auf die erfolgreiche Umsetzung des Flächenpoolvertrags hinzuwirken.

Auf dieser Grundlage wurden 15 Windenergieanlagen errichtet. Dabei hatten Eigentümer, Betreiber und Gemeinde über die Jahre ein einvernehmliches Verhältnis, das nun in einen neuen gemeinsamen Flächenpoolvertrag für das Repowering der 15 Anlagen mündete. Die gute Zusammenarbeit der Partner in der Vergangenheit ist eine wesentliche Grundlage für die gute Akzeptanz des Repowering-Projekts.

Literaturverzeichnis

Bündnis Bürgerenergie (2026): Kooperationsmodelle von Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften in Wind- und Solarparks GmbH & Co. KG im Fokus.

Clearingstelle EEG|KWKG (2026), Wann entsteht und verjährt der Anspruch auf Erstattung der finanziellen Beteiligung? Häufige Rechtsfrage 270.

FA Wind und Solar (2026), Maßnahmenschmiede: § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen – Potenziale | Bedarfe | Maßnahmen.

FA Wind und Solar (2025a), Kommunikationshilfe Windenergie – Gute Gründe weitererzählen!

FA Wind und Solar (Hrsg.) (2025b), 7. Länderfachgespräch Beteiligung und Teilhabe. Beteiligungsgesetze der Länder | § 6 EEG für Bestandsanlagen | Kommunales Flächenpooling.

FA Wind (2025c), Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land – Herbst 2025.

FA Wind und Solar (2023), „Segel setzen! – Land in Sicht?“ Dokumentation des 6. Länderfachgesprächs zu Öffentlichkeitsbeteiligung und finanzieller Teilhabe.

FA Wind (2021), Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land – Herbst 2021.

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (o. J.): Klartext zur Windenergie. Häufig geäußerte Aussagen zur Windenergie und die dazugehörigen Fakten und Hintergründe.

MKUEM (o. J.): Faktenpapier Kommunalen Klimapakt (KKP).

Von Ammon S., Wegner N. (2025), Die Landesgesetze zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Einwohnern beim Ausbau erneuerbarer Energien, Würzburger Studien zum Umweltenergie recht Nr. 43 vom 20.11.2025 Stiftung.

Wolsink, M. (2007): Planning of renewables schemes: Deliberative and fair decision-making on landscape issues instead of reproachful accusations of non-cooperation, Energy Policy, Vol. 35, No 5, 2007, pp. 2692-2704.

Hübner G, Pohl J, Hoen B, et. al. (2019): Monitoring annoyance and stress effects of wind turbines on nearby residents: A comparison of U.S. and European samples. Environ Int. 2019 Nov; 132.

Programm

8. Länderfachgespräch zu Beteiligung und finanzieller Teilhabe an Windenergieprojekten

Termin 14. April 2026, 13:00 Uhr – 15. April 2026, 13:00 Uhr

Ort Stadtarchiv, Rathausstraße 1, 06108 Halle (Saale)

Dienstag, 14. April 2026

12:15 Uhr Ankommen und Mittagsimbiss

13:00 Uhr **Begrüßung und thematischer Einstieg**

Themenblock: Akzeptanz der Windenergie – Entwicklungen, Ursachen, Folgen

Impuls von Frank Sondershaus (FA Wind und Solar)

Kaffeepause (30 Min)

Themenblock: Finanzielle Teilhabe vor Ort – Regelungen des Bundes und der Länder

Impuls von Sebastian von Ammon (Stiftung Umweltenergierecht)

ca. 17:00 Uhr Programmende

18:00 Uhr Stadtführung

ab 19:00 Uhr Möglichkeit für gemeinsames Abendessen

Mittwoch, 15. April 2026

9:00 Uhr **Ankommen und Begrüßungskaffee**

9:30 Uhr Programmbeginn

Themenblock: Kommunale Windenergieprojekte unterstützen – Gute Praxis und Lessons Learned

Impuls von Robin Reller (Landesagentur für Energie und Klimaschutz (BY))

Best-Practice: Gemeinde Weißenbrunn – mit Jörg Neubauer (Bürgermeister) und Marius Conci (Bauamt)

Kaffeepause (30 Min)

Länder-Café mit Thementischen

Runde 1: Kommunaler Klimapakt (Energieagentur Rheinland-Pfalz); Flächenpool in der Umsetzung (Gemeinde Sachsen-Anhalt), Mustervereinbarung zur Umsetzung der Landesteilhabegesetze? (Sächsische Energieagentur); Akzeptanz-Freiflächen PV: Herausforderungen und Erfahrungen (FA Wind und Solar)

Runde 2: „Faktencheck – Umgang mit Falschinformationen“ (Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg); Landesbürgschaften für kommunale Projekte (Stadt Sachsen-Anhalt); Netzanschlüsse und Speicher (FA Wind und Solar); Offener Tisch (NN)

13:00 Uhr Programmende

Konzept und Moderation: Frank Sondershaus, FA Wind und Solar

Stand: 8. April 2026

Fachagentur Wind und Solar e. V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin
T +49 30 64 494 60-60
post@fa-wind-solar.de | www.fachagentur-wind-solar.de



FACHAGENTUR
WIND UND SOLAR